Verfahren

Bebauungsplan Nr. 287
„Kämpenweg Nord“

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3), §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Hansestadt Uelzen den Bebauungsplan Nr. 287 „Kämpenweg Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachfolgenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, am …… als Satzung beschlossen.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 287 „Kämpenweg Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am …… ortsüblich bekannt gemacht worden.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Öffentliche Auslegung

Der Bürgermeister der Hansestadt Uelzen hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 287 „Kämpenweg Nord“ und der Begründung sowie seiner öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am …… ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie wesentlichen bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom …… bis …… gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat den Bebauungsplan Nr. 287 „Kämpenweg Nord“ und die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am …… als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Inkrafttreten

Im Amtsblatt Nr. … des Landkreises Uelzen vom …… ist bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan Nr. 287 „Kämpenweg Nord“ beschlossen worden ist. Der Bebauungsplan ist damit am …… rechtsverbindlich geworden.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Kämpenweg Nord“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, im Auftrag

Planunterlage

Karte: ALKIS, 2019, Maßstab 1:1000,
Hansestadt Uelzen, Gemarkung Uelzen, Flur 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk:

© 2019, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwendung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur ist Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über das Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebauliche bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen, den

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 287 „Kämpenweg Nord“ wurde im Auftrag der Hansestadt Uelzen ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Uelzen, den

Hansestadt Uelzen, i.V. Stadtbaurat

I Textliche Festsetzungen

Nr. 1 Nutzungsbeschränkungen

Nr. 1.1 Gewerbegebiet

Im Gewerbegebiet (GE) sind folgende Arten von Gewerbebetrieben aller Art nicht zulässig (§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO):

- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten; ausgenommen hiervon werden an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (Produktion, Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen) mit einem Handwerks- oder anderem Gewerbebetrieb stehen („Annex-Handel“). Die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen muss der Größe der Geschossfläche der Handwerks- oder Gewerbebetriebe deutlich untergeordnet sein (max. 20 %).

Im Gewerbegebiet sind folgende sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 8 (3) BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

Nr. 1.2 Industriegebiet

Im Industriegebiet (GI) sind folgende Arten von Gewerbebetrieben aller Art nicht zulässig (§ 9 (2) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO):

- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten.

Im Industriegebiet sind folgende sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 9 (3) BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung – Gebäudehöhen

Die maximale Gebäudehöhe (OK) wird auf 14 m begrenzt. Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion. Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe gilt die lotrechte Höhe über der Erschließungsstraße (Planstraße), gemessen in der Mitte der Fahrbahn an deren höchstem Punkt im Verlauf der Grundstücksgrenze (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 (1) BauNVO).

Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass technische Aufbauten für Lüftungskanäle, Aufzüge etc. die Höhenfestsetzung um bis zu maximal 5 m überschreiten (§ 16 (6) BauNVO).

Nr. 3 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude sind entsprechend der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) zu errichten; die Gebäudelänge darf mehr als 50 m betragen (§ 22 (4) BauNVO).

Nr. 4 Freihaltung und Grüngestaltung der nicht überbaubaren Flächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie von Garagen und Carports nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO). Die nicht überbauten Flächen sind als gestaltete Grünanlagen anzulegen. Ausgenommen davon sind oberirdische Anlagen, die der Rückhaltung von Oberflächenwasser dienen. Die Anlage von Stein- oder Kiesgärten durch Schüttung von Kies, Schotter, Steinen oder vergleichbarem Material ist unzulässig.

Planzeichnung

Maßstab 1:1000 (10 m – 50 m) nord

Liegenschaftskarte M 1:1000 (LGLN (c) 2019)
Stadt Uelzen, Gemarkung Uelzen, Flur 3

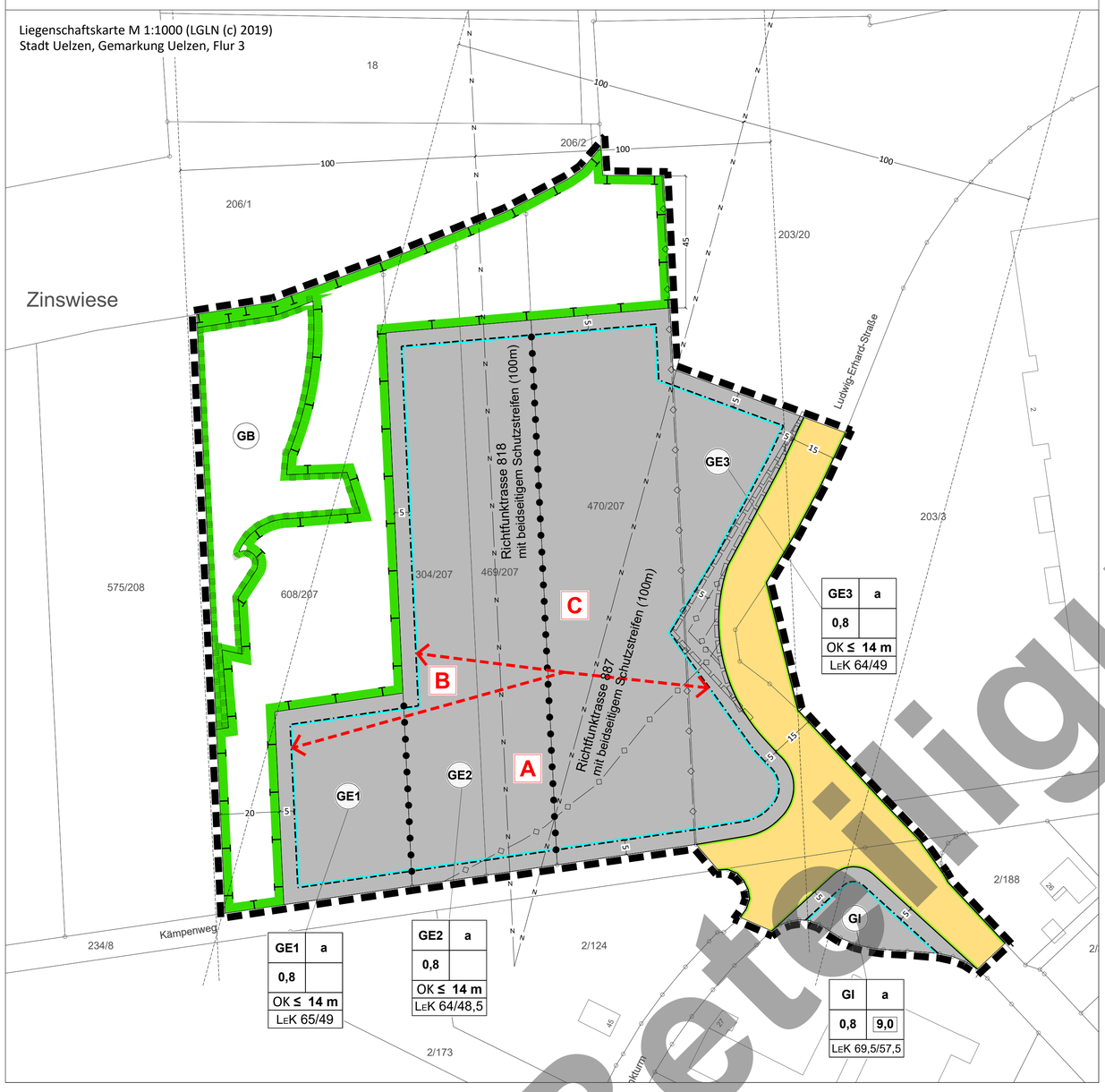

I Textliche Festsetzungen

Nr. 5 Stellplatzflächen

Kfz-Stellplatzflächen (§ 47 NBauO) größer als 500 m², die nicht Fahrzeugen dienen, die grundwassergefährdende Stoffe geladen haben oder auf die solche Stoffe aufgeladen werden sollen, sind wasserdurchlässig zu befestigen (z. B. wasserdurchlässiger Drainbetonstein). Das Oberflächengefälle dieser Stellplätze ist so zu gestalten, dass etwaige Niederschlagsspitzen seitlichen Mulden zur weitgehenden Versickerung zugeführt werden können (§ 9 (1) Nr. 4 i. V. m. Nr. 20 BauGB).

Nr. 6 Oberflächenentwässerung

Nr. 6.1 Gewerbegebiet

Das auf überbauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten. Die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal wird auf max. 1 l/(s*ha) begrenzt. Die Abflussdrossel ist konstruktiv so auszubilden, dass eine wirksame Drosselung des Abflusses erfolgt und jederzeit nutzbar bzw. betriebsfähig ist. Als Rückhalteanlagen geeignet sind z.B. flache naturnah ausgebaute Erdbecken, Mulden-Rigolen-Systeme, Speicherschächte und Zisternen oder Gründächer. Der Einsatz von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung wird empfohlen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Nr. 6.2 Industriegebiet

Das Oberflächenwasser der Dachflächen ist dezentral über oberirdische Mulden / Becken auf den Baugrundstücken zu versickern (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Nr. 7 Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in dem gekennzeichneten Gewerbe- oder Industriegebiet angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 h) nach nachts (22.00 bis 6.00 h) überschreiten (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB). Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A, B und C erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingente tags	Zusatzkontingente nachts
A	0 dB	1,5 dB
B	0 dB	0 dB
C	2 dB	2 dB

In baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) hinsichtlich der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 geprüft.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 287. Sie sind nicht binnenwirksam.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtliche Verträge).

Nr. 8 Baumpflanzungen entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen

Auf den privaten Grundstücken ist entlang der Grundstücksgrenzen zu Straßenverkehrsflächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche pro angefangene 15 m Länge dieser Grenzen eine Stieleiche (Quercus rubor) mit einem Abstand von mindestens 2,5 m zur Straßenverkehrsfläche zu pflanzen. Zu verwenden sind Hochstämme mit raumbildendem Bewuchs mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm – 16 cm, die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, Abgänge sind spätestens zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

Nr. 9 Maßnahmen für Natur und Landschaft

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist im tieferliegenden Norden / Nordosten sowie im höhergelegenen Süden / Südwesten jeweils ein Teich mit einer Fläche von rd. 1.200 m² anzulegen sowie der bestehende Teich zu erhalten.

Im tieferliegenden Norden / Nordosten sind je 100 m² Fläche 8 – 10 Bäume (Erlen) anzpflanzen. Im höhergelegenen Süden / Südwesten sind je 100 m² Fläche 8 – 10 Bäume (Birken und Zitterpappeln) anzpflanzen.

Für die Baumpflanzungen sind Heister, Höhe mindestens 150 – 200 cm, oder Hochstämme, Stammumfang mindestens 10 – 12 cm, 2 – 3 x verpflanzt, zu verwenden. Alle festgesetzten Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen, gegen Wild- bzw. Viehschädigungen zu schützen und dauerhaft extensiv zu unterhalten. Es sind ausschließlich Pflanzen regionaler Herkunft in Baumschulqualität zu verwenden (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Nr. 10 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der Hansestadt Uelzen und des Leitungsträgers der hier verlaufenden Regenwasser- und Schmutzwasserleitung ausgesprochen (aktuell: Abwasserzweckverbandes Uelzen) (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB).

II Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Nr. 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 287 „Kämpenweg Nord“.

Nr. 2 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen (§ 50 NBauO) sind nur an der Stätte ihrer Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, ausgenommen sind Hinweisschilder mit maximalen Ansichtsflächen von 2 m².

Eigenständige Werbeanlagen sind nur bis zu einer maximalen OK von 14 m zulässig. Als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe gilt die lotrechte Höhe über der Erschließungsstraße (Planstraße), gemessen in der Mitte der Fahrbahn in der kürzesten Entfernung zur Werbeanlage.

(2) Werbeanlagen mit blinkendem oder wechselndem Licht sind unzulässig.

Nr. 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen Nr. 2 der örtlichen Bauvorschriften verstößt.

III Nachrichtliche Übernahme

1. **Richtfunkverbindung** – Im Plangebiet befinden sich zwei Richtfunkverbindungen mit den jeweiligen Schutzabständen, die das Plangebiet einmal in S-N-Richtung und einmal in SW-NO-Richtung queren. Auf die Schutzbestimmungen der Leitungsbetreiber, insbesondere was die Höhenbegrenzung angeht (auch Einsätze von Kränen etc.) wird hingewiesen.
2. **Unterirdische Leitungen** – Im Plangebiet verlaufen zwei unterirdische Hauptfernleitungen (aktuell: Telekom) und eine Frischwasserleitung (aktuell: Stadtwerk Uelzen). Auf die Beachtung der Schutzbestimmungen der Leitungsbetreiber wird ausdrücklich verwiesen. Die Leitungstrassen sind vor Baubeginn jeglicher Maßnahme im Gebiet in der Örtlichkeit abzustecken. Auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer wird hingewiesen.
2. **Geschützte Biotope** – Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

IV Hinweise

1. **Regenerative Energien** – Die Nutzung von regenerativen Energien (z.B. durch Photovoltaikanlagen) wird auf den privaten Grundstücken empfohlen.
2. **Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde** – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, Knochen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) freigelegt, angeschnitten oder sonst beobachtet werden, so sind diese gemäß § 14 (1) NdsDSchG meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege der Hansestadt oder des Landkreises Uelzen unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Unternehmer und/oder der Bauherr. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NdsDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen. Die Missachtung der Meldepflicht, bzw. die Zerstörung archäologischer Funde und Befunde stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
3. **Verletzung und Tötung von Individuen** – Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Tierarten auszuschließen, ist das Terrain vor Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen auf Vorkommen geschützter Arten hin zu überprüfen. Unmittelbar vor dem Fällen sind Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis abzustimmen.
4. **Altablagerungen** – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
5. **Kampfmittel** – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.
6. **Aufhebung** – Die rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 191 „Fischerhof – 5. Abschnitt“ und der Bebauungsplan Nr. 235 „Gewerbegebiet Kämpenweg“ werden in den durch den Bebauungsplan Nr. 287 „Kämpenweg Nord“ überplanten Teilbereichen aufgehoben; die dortigen Regelungen treten mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 287 außer Kraft (§ 10 BauGB).
7. Die **der Planung zugrunde liegenden Vorschriften** (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Hansestadt Uelzen zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

V Planzeichenerklärung gemäß PlanzV ´90

Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet	gemäß § 8 BauNVO	siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1
GI	Industriegebiet	gemäß § 9 BauNVO	siehe textliche Festsetzung Nr. 1.2

Maß der baulichen Nutzung

9,0	Baumassenzahl	
0,8	Grundflächenzahl	
OK	Maximale Höhe Gebäude-Oberkante über Fahrbahn	siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	Abweichende Bauweise	siehe textliche Festsetzung Nr. 3
	Baugrenze	siehe textliche Festsetzung Nr. 4
	Nicht überbaubare Fläche / Überbaubare Fläche	

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Unterirdische Leitung
- z — Richtfunkstrecke mit beidseitigem Schutzstreifen (100m)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — siehe textliche Festsetzung Nr. 9
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- GB — Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastende Flächen — siehe textliche Festsetzung Nr. 10
- LEK 60/55 — Emissionskontigente (Tag/Nacht) in max. dB (A)/m² — siehe textliche Festsetzung Nr. 7
- Grenze Richtungssektor
- A — Richtungssektor
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Nutzungsgrenze

VI Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) geändert worden ist.

Übersichtsplan

© Grundlagenplan Oktober 2019 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Hansestadt Uelzen

Bebauungsplan Nr. 287
mit örtlichen Bauvorschriften

"Kämpenweg Nord"

M. 1/1000

Hansestadt Uelzen
Fachbereich Planung, Bauaufsicht und Liegenschaften
- Planungsabteilung -
November 2020

Stand: Frühzeitige Beteiligung

Frühzeitige Beteiligung